

geben hatte, nicht durch die andere, die sie jetzt in erweiterter Form herausgibt, entrechtet werden könne. Aber das sind mehr oder weniger Tatsachen, die ohne genauen Einblick in die Vorgänge weniger interessieren. Wichtiger jedoch ist die grundsätzliche Äußerung des Urteils über das Urheberrecht an Statistiken. Es heißt darüber: »Bei rein statistischen Werken, die das gleiche Material bearbeiten, versteht es sich von selbst, daß Übereinstimmungen vorkommen. Es handelt sich bei ihnen um die Wiedergabe der Ergebnisse einer Zählung. Die Ergebnisse selbst stehen fest. Die Art der Wiedergabe der Ergebnisse hängt von der Anzahl der Fragen ab, die auf den Zählkarten vorgegedruckt sind. Hier ergibt sich aus dem Wesen der Statistik, daß es nur eine begrenzte Möglichkeit der Aufteilungen, Zusammenstellungen gibt. Je umfassender eine Bearbeitung ist, desto mehr erschöpft sie die allein praktisch brauchbaren und damit wertvollen und wesentlichen Möglichkeiten der Wiedergabe der Ergebnisse der Zählung. Es folgt somit aus der Natur der Sache, daß Übereinstimmungen in den beiden Veröffentlichungen sich aufweisen lassen. Hinzu kommt, daß die Zählungen im öffentlichen Interesse erfolgen, daß die Bearbeitungen von Behörden in ihrer amtlichen Tätigkeit ausgeführt werden. Gewiß kann § 16 des Urheberrechtsgesetzes nicht unmittelbar zur Anwendung kommen. Aber bei der Beantwortung der Frage, ob ein Urheberrecht gegeben ist, muß der Charakter der amtlichen Bearbeitung betrachtet werden. In Anbetracht des Umstandes, daß es sich um im öffentlichen Interesse von Behörden in ihrer amtlichen Tätigkeit vorgenommene Bearbeitungen eines statistischen Materials handelt, dessen Wiedergaben in wesentlichen Punkten notwendig eine Übereinstimmung zeigen müssen, können insoweit die Bestimmungen über das Urheberrecht nicht zur Anwendung kommen.« — Auch das Vorliegen eines unlauteren Wettbewerbes wurde unter Würdigung der Umstände des Falles verneint.

Muß der Verleger dem Verfasser die Geschäftsbücher vorlegen?

§ 24 BGB. bestimmt, daß, soweit für die Prüfung der gelegten Rechnung erforderlich, der Verleger dem Verfasser Einsicht in die Geschäftsbücher gestatte. Hierbei wird aber, wie der Gesamtinhalt klar ergibt, vorausgesetzt, daß überhaupt noch Rechnung zu legen sei. In einem RG.-Urteil vom 15. Oktober 1930, das in der *HRN.* der *Jur. Rdsch.* mitgeteilt wird, wird zu dieser Frage ausgeführt: Hat der Verfasser seine Vergütung voll erhalten, so kommt keine Rechnungslegung mehr in Frage. Der Hinweis auf den Gesetzesbuchstaben, daß Büchereinsicht gestattet werden müsse, wo »die Vergütung sich nach dem Absatze bestimme«, läßt den ausdrücklichen Zweck außer Acht, eine gelegte Rechnung als richtig zu erhärten. Vorliegend handelt es sich bei den fünf Werken, deren Vergütung der Kläger schon empfangen hat, lediglich um Mitteilungen des Bestandes ihrer Vorräte (§ 29 Abs. 2 BerlG.). Hegt der Verfasser Zweifel daran, daß die Auskunft über den Bestand richtig sei, so bleibt ihm nach allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts der Weg, vom Verleger den Offenbarungseid zu verlangen (§ 260 BGB.). Im Rechtsstreite darüber kann das Gericht allerdings anordnen, daß ihm zur Prüfung der umstrittenen Auskunft der Verleger seine Geschäftsbücher vorlege (§ 45 BGB.). Ein Anspruch des Verfassers jedoch, zur Ermittlung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit die Bücher selbst einzusehen oder durch eine Vertrauensperson einsehen zu lassen, ist nicht begründet. Waren hier »vorläufig« die erwähnten 3000 Abzüge hergestellt, nachträgliche Erhöhung der Zahl jedoch vorbehalten worden, so konnte der Kläger, um zu erfahren, ob von dem Vorbehalte Gebrauch gemacht und für ihn dadurch ein Anspruch auf weitere Vergütung erwachsen sei, Auskunft fordern und, sofern er deren Richtigkeit bezweifelt, den schon angegebenen Weg (§ 260 BGB.) einschlagen. Seine Ausführung, daß es im Verlagsbuchhandel allgemein gebräuchlich sei (außer den üblichen Zuschuß-exemplaren und Freistücken, § 6 BerlG.), erheblichen Überschuß an Abzügen herzustellen, mithin für ihn erfahrungsmäßig die Wahrscheinlichkeit erhöhten Entgeltanspruchs bestehe, ist in dieser Gestalt bedenklich und jedenfalls nicht geeignet, ein Verlangen unmittelbarer Einsicht in die Geschäftsbücher der Beklagten zu begründen.

Auskunfterteilung.

Es ist hier schon früher gelegentlich durch Mitteilung von Entscheidungen gezeigt worden, daß man sehr vorsichtig bei der Erteilung von Auskünften sein muß, insbesondere daß man Wesentliches nicht verschweigen, andererseits aber auch Überholtes nicht in ungünstigem Sinne hervorheben darf. Arglistiges Verschweigen macht auf jeden Fall haftbar und schadenersatzpflichtig. Da entlastet es auch nicht, wenn der, der die Auskunft erhält, selbst fahrlässig handelt. So hatte das RG. am 5. Juli 1930 (*Bank-Archiv* 1930 S. 168) entschieden in einem Fall, wo jemand über eine englische Firma, an der er mittelbar interessiert war, die ungünstige finanzielle Lage in seiner Auskunft verschwieg. Dies hatte den Anfragenden veranlaßt, in Geschäftsverbindung mit jener englischen Firma zu treten, obwohl eine von einem großen Auskunftsbüro eingeholte Auskunft auch Sätze enthielt, die zur Vorsicht mahnten. Diese Sätze hatte der Anfragende nicht voll gewürdigt, weil er einige englische Ausdrücke unrichtig übersetzt bzw. nicht verstanden hatte. Dieses Mitverschulden wird aber vom RG. nicht in die Waagschale geworfen, weil die andere, oben erwähnte Auskunft, die arglistig Wesentliches verschwieg, dem Anfragenden wichtiger und richtiger erscheinen durfte und er gerade daraufhin die Geschäftsverbindung eingegangen war.

Neues zur Geschichte des Buchdrucks.

Der beste Kenner des Buchdrucks des 15. Jahrhunderts, Geheimrat Prof. Dr. Konrad Haebler, hat am 22. Juni 1930 in der Generalversammlung der Gutenberggesellschaft einen Vortrag über die Erfindung der Druckkunst und ihre Verbreitung in den Ländern Europas gehalten, der jetzt an die Mitglieder versandt wird. Er bemerkt zwar in der Einleitung, daß er vor einer so wohlunterrichteten Versammlung kaum etwas Neues sagen könne, aber das ist wirklich zu bescheiden. Über die Verbreitung der Druckkunst wird wesentlich Neues geboten, was einem größeren Kreise kaum bekannt ist. Was dagegen die Geschichte der Erfindung angeht, so ist allerdings nach den wichtigen Funden, die gerade im Anschluß an das Gutenbergjubiläum von 1900 gemacht wurden, wesentliches neues Quellenmaterial nicht mehr zu Tage getreten. Die unanfechtbaren und eindeutigen Quellennachrichten sind nur gering. Nur durch neue Betrachtungsweisen kann ihnen noch etwas abgewonnen werden, und ohne Hypothesen und Kombinationen geht es nicht ab. Aber einen so erstklassigen Fachmann darüber zu hören, ist von besonderem Interesse.

Mit Recht weist Haebler darauf hin, daß man den Vorgängern und den Mitarbeitern Gutenbergs nicht zu viel von der Erfindung zuweisen darf. Sonst wird es unerklärlich, warum die Mitlebenden einstimmig und ausschließlich nur ihn als den Erfinder des Buchdrucks bezeichnet haben.

Die Costerlegende wird einfach vom Standpunkt der Quellenkritik abgewiesen. »Mir als geschultem Historiker ist es immer unbegreiflich erschienen, wie man in dieser schlecht überlieferten, mit Unwahrscheinlichkeiten angefüllten Erzählung mehr hat erblicken wollen als den Ausfluß eines strupellosen chauvinistischen Lokalpatriotismus, und ich freue mich, daß ich mich damit in Übereinstimmung weiß mit einem der hervorragendsten niederländischen Forscher auf dem Gebiete des Frühdrucks, der es öffentlich als eine Ehrenpflicht der Niederländer erklärt hat, nun endlich die Costerlegende totzuschlagen, da man sie in Deutschland nicht sterben lasse.«

Gutenbergs Erfindung wird hauptsächlich durch zwei Prozesse bezeugt. Die Straßburger Prozesse von 1439 zeigen sie im Stadium der ersten Versuche. Es ist von einer Presse, von Blei, von Druden und von vier Stücken die Rede. Haebler nimmt an, daß sich die Erfindung damals noch darauf beschränkte, Worte aus einzelnen Buchstabenabdrucken zusammenzusetzen. (Auf die Vermutung von Otto Hupp, daß die vier Stücke Druckplatten von 4 bis 5 Zeilen, die zusammen eine Quartseite gebildet hätten, gewesen seien, geht er nicht ein.) Von dem Gießinstrument, dem eigentlichen Kern der Erfindung, ist noch keine Andeutung zu finden.

Der Mainzer Prozeß mit Just 1455 dagegen zeigt die Erfindung als abgeschlossen. Das »Werk der Bücher« ist im Gange. Als Ergebnis des Prozesses pflegt man anzusehen, daß Gutenberg sein Druckgerät durch Pfändung verlor und seine Druckertätigkeit vorläufig ein Ende fand. Aber Haebler teilt diese Annahme nicht. Just hatte von der Beschlagnahme wenig, er durfte mehr davon erwarten, wenn das »Werk der Bücher« vollendet wurde und die Er-